

ZSOLT, HOLLÓSY*

Die Charakteristik der Regelung des Getreidemarktes in den Vereinigten Staaten, in der Europäischen Union und in Ungarn

Kennzeichnendes Hauptmerkmal des heutigen ungarischen Getreide- und Weizenanbaus ist, daß sich die Strukturverhältnisse, die sich vor 1990 herausbildeten im wesentlichen nicht verändert haben. In der Gegenwart und wahrscheinlich auch in der Zukunft bleibt der Weizenanbau in der Landwirtschaft ein stabiles Strukturelement. Ungarns Anteilquote an der Weizenproduktion der Welt liegt unter 1% und die des Weizenhandels beträgt durchschnittlich 1%. Ungarn kann die Weltmarktpreise und die mit dem Absatz zusammenhängenden internationalen Vereinbarungen sachlich nicht beeinflussen. Die Aufrechterhaltung des aus ungarischer Sicht wesentlichen, Jahr für Jahr schwankenden Weizenexportes ist nur durch Beibehaltung der von den Aussenmärkten geforderten Qualitätsproduktion möglich. Diese Tatsache, Ungarns Annäherung an die EU, weiterhin die im Weltgetreidehandel führende Rolle der Vereinigten Staaten und die im Herbst 1999 zu absolvierenden WTO Verhandlungen machen es notwendig die Getreidemarktregelung dieser Regionen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

* Tanszéki mérnök, Pannon Agrártudományi Egyetem, Georgikon Mezőgazdaságtudományi Kar, Üzemtani Tanszék, Keszthely.

Die grundlegenden Merkmale der Weltgetreideproduktion und des Handels am Ende der 90-er Jahre

Die Getreide- und Weizenproduktion der Erde zeigt eine steigende Tendenz. Die zwei wichtigsten Pflanzen sind der Weizen und der Reis mit ungefähr 30-30% Anteil an der Weltproduktion. Die Getreideproduktion der Welt betrug im jährlichen Durchschnitt zwischen 1981 und 1985 1730 M t, bis 1998 wuchs sie auf 2035 M t an. Die Weizenproduktion stieg von 491 M t auf 585 M t an. Die wichtigsten Anbauregionen für Weizen sind (1998): West-Europa mit 100 M t, USA mit 70 M t, Kanada, Argentinien, Australien zusammen mit 55 M t, Pakistan und Indien mit 85 M t, China mit 110 M t, GUS mit 57 M t. Der Weizen- und Weizenmehlhandel der Welt beträgt ca. 100 M t. Die wichtigsten Ausfuhrländer sind die USA, die EU, Australien, Kanada, Argentinien. Die wichtigsten Importländer sind: Süd- und Mittelamerika, der Nahe Osten, der Ferne Osten und Nordafrika. Die Lieferung erfolgt wie bei Massengütern auf den Wasserstraßen.

1. GETREIDEMARKTREGELUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

1.1. Die nationalwirtschaftliche Rolle der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten

Die Anteilquote der Landwirtschaft am 8179 Mrd USD betragenden GDP (1998) lag bei 1,5%. In erweiterter Interpretierung, wenn es sich um das sogenannte „Agrobusiness“ handelt beträgt der Anteil am GDP bereits 7-8%. Der Anteil der Beschäftigten beträgt 20% der aktiven Bevölkerung und der Anteil am Export macht 10% aus. Die Grundeinheit der landwirtschaftlichen Produktion ist die Farm. Mitte der 90-er Jahre betrug der Anteil der 20-200 ha großen Farmen 53,7%. Es ist bezeichnend, daß nur 1,5% der Farmen über 40% des Gesamteinkommens verfügen. Die finanziellen Grundlagen der Regelung in der Marktwirtschaft bildeten die Agraretatsposten. 55% dieser Finanzquelle wurde für die unter der Armutsgrenze lebenden Menschen verwendet. Die tatsächliche Marktregelung wurde auf Agrarprogramme aufgebaut. Die Produktkreditagentur (CCC) bekam den größten Anteil dieser Quelle. Ihre wichtigste Aufgabe war der Ankauf von Produkten und die Gewährung von Hypothekarkrediten.

1.2. Regelung der Produktion

Die Produzenten konnten sich im Rahmen der indirekten Regelung selber entscheiden, ob sie an den Agrarprogrammen teilnehmen oder nicht. Die Grundlagen der Produktionsregelung waren die Preis- und Einkommensunterstützungen, die Verminderung der Ernteüberschüsse und die Flächenrationalisierung. Im Rahmen der Preisunterstützungen wurde jährlich ein sogenannter Zielpreis festgesetzt. Er stellte das erwünschte Preiszentrum dar. Es wurde daneben auch der sogenannte Schutzpreis (85% des 5 jährigen Durchschnittsmarktpreises) angegeben. Wenn der Marktpreis unter den Zielpreis fiel, haben die Produzenten Verlustersatz bekommen. Die höchste Summe des Ersatzes war die Differenz zwischen Ziel- und Schutzpreis. Mit Hilfe des Schutzpreises konnten die Produzenten ihre Produktion finanzieren, weil sie gemäß dem Schutzpreis Hypothekarkredit aufnehmen konnten. Die Laufzeit betrug 9 bis 12 Monate. Nach Ablauf der Frist konnten sie sich entscheiden, ob sie die Ernte dem Staat gegen den beanspruchten Kredit geben, oder ob sie sie auf dem Markt verkaufen und den Kredit mit Zinsen zurückzahlen. Bei Getreide gab es im Rahmen der sogenannten Farmer-Bevorratung Möglichkeiten die Ernte bis zum Eintritt einer günstigen Preisänderung zu lagern (max. 3 Jahre lang). Der Produzent hat dafür zinslosen Kredit bekommen und für die Lagerung mußte man extra bezahlen. Der Überschuss wurde durch preisgünstigen einheimischen Verkauf, durch humanitäre Verwendung oder durch Export abgeleitet. Das dritte Element der Regelung war die dreiphasige Bodenausnutzung. Das Agrargebiet wurde dreigeteilt: in brachliegendes Land, in frei bestellbares Land und in Land mit programmiertem Pflanzenanbau. Der Prozentanteil des brachliegenden Landes betrug 0–20%, der frei bestellbare Boden betrug 15%. Die Produzenten konnten einen Verlustersatz für max. 85% des bestellten Bodens beanspruchen. Wenn der Anteil des brachliegenden Landes genau festgesetzt wurde, war die Summe niedriger. Die größte Unterstützung haben der Weizen, das Futtergetreide, die Baumwolle und der Reis bekommen.

1.3. Die Regelung der Getreidesektion ab 1996

Die Regelung wurde mit dem Farmgesetz 1996 liberalisiert und marktorientiert umgestaltet, ihre wichtigsten Elemente sind aber nach wie vor die Produktionserträge und die Produktkredite. Produktionsverträge können diejenigen für die Zeitspanne zwischen 1996–2002 abschließen, die bis 1995 entweder an der Bodenrationalisierung teilgenommen oder Daten über ihre Anbaufläche gegeben haben. Die Produzenten bekommen auf des Vertragsgebiet eine direkte Unterstützung,

beziehungsweise können sie Kredit in Anspruch nehmen. Die Verträge werden aufgrund der Saatstruktur von 1996 abgeschlossen. Die Flächeneinheit ist dadurch vorgegeben, die tatsächlich angebauten Pflanzen können frei gewählt werden. Die Möglichkeiten sind: Weizen, Mais, Mohrrhirse, Gerste, Hafer, Baumwolle und Reis. Auf dem Boden darf man nur landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die angebauten Pflanzen und ihre Saatfläche müssen jedes Jahr angemeldet werden. Die Produzenten sind nach der Ernte – bei ungünstigen Marktbedingungen – nicht gezwungen die Produkte sofort verkaufen zu müssen, sondern sie können mit Hilfe des Kredits abwarten. Wer einen Produktionsvertrag hat ist kreditberechtigt, wenn seine Ware den CCC Anforderungen entspricht. Die maximale Höchstgrenze des Kredits wird jährlich für das ganze Land genau festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe des Kredits erfolgt auf der Basis des Preises der vergangenen 5 Jahre. Die Laufzeit des Kredites beträgt 9 Monate. Der Produzent hat nach Ablauf der Laufzeit die Wahl, entweder den Kredit mit den Zinsen zurückzuzahlen oder die Ware zur CCC zu liefern. Man kann eine sogenannte alternativ zurückzuzahlende Kreditsumme festsetzen die dem durch die CCC geschätzten konkurrenzfähigen Preis entspricht. Falls die Alternative Summe niedriger ist als der aufgenommene Kredit plus Zinsen, muß nur sie zurückgezahlt werden. Die Beschränkung der Saatfläche wurde also abgeschafft und als Folge dieser Maßnahme ist die Maisanbaufläche grösser, die Weizenanbaufläche kleiner geworden. Man kann ferner feststellen, dass die CCC auch weiterhin eine Schlüsselrolle in der Regelung der Produktion spielt.

2. DIE GETREIDEMARKT- ORDNUNG DER EU

Die Grundlage der heutigen Regelung hat man schon in den 60-er Jahren abgelegt. Es wurde ein einheitliches Preissystem und im Binnenmarkt ein freier Warenverkehr verwirklicht. Es wurden Richtpreise, garantierte Preise und Schwellenpreise verwendet.

2.1. Unterstützungen bei Ackerland, Bodenstillegung

Die Erzeugerpreise sanken nach der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik um ca. 30%. Die Ziele waren: die Annäherung an die Weltmarktpreise die Verminderung der Interventionbestände, denn die EU ist seit den 80-er Jahren Nettoexporteur von Getreide geworden.

Das ausfallende Einkommen der Produzenten wurde mit Kompensationszuschüssen ergänzt (dabei hat man das Basisgebiet und den Durchschnitt der Ernte zugrundegelegt). Die Produzenten auf den Durumweizenanbauflächen haben Extrazuschüsse bekommen. Die Voraussetzung des Zuschusses war die Teilnahme an der Stilllegung des Bodens, mit Ausnahme von Bauern, deren Getreideproduktion unter 92 t liegt (ca. 20 ha Ackerland). Typisch sind Kleinbetriebe, 1993 hatten 58,8% der Betriebe unter 5 ha Anbaufläche und 2,6% waren größer als 100 ha. Frankreich und Großbritannien haben ein größeren Anteil an Großbetrieben. (S. Tab. 1.)

Tabelle 1
Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in der EU (in 1000)¹

Land	Größenklasse der Landw. Nutzfläche [in Ha]							Insgesamt
	-5	5-10	10-20	20-30	30-50	50-100	100-	
Belgien	26,7	11,2	14,4	9,5	9,2	4,5	0,9	76,3
Dänemark	2,0	11,8	17,0	12,1	14,6	12,1	4,3	73,8
Deutschland	191,6	95,2	11,7	69,7	72,1	49,3	16,4	606,1
Irland	16,5	22,2	44,9	29,4	27,4	15,3	3,7	159,4
Luxemburg	0,9	0,3	0,3	0,2	0,5	1,0	0,2	3,4
Niederlande	40,8	19,3	22,4	15,8	14,6	6,0	0,9	119,7
Großbritannien	37,1	30,3	37,3	24,8	34,1	41,2	38,7	243,5
Griechenland	620,2	122,0	53,6	13,1	6,9	2,6	0,6	819,2
Spanien	804,5	216,9	154,9	60,6	54,3	49,6	43,1	1383,9
Frankreich	221,1	77,5	103,8	81,8	123,5	132,4	61,2	801,3
Italien	1927,9	269,0	157,5	52,6	40,8	26,7	13,9	2488,4
Portugalien	382,1	54,0	28,6	8,5	6,3	4,1	5,3	489,0
Insgesamt	4271,4	929,7	746,4	378,3	404,2	344,8	189,2	7264,0

2.2. Das Interventionssystem

Wenn der Marktpreis während der Interventionsperiode unter den Interventionspreis fällt, muß die ganze angebotene Ware aufgekauft werden. Eine wichtige Voraussetzung ist, daß diese Waren den Qualitäts-

¹ Quelle: Agra Europe 1996.

und Mindestmengeerwartungen entsprechen. Die Lagerung erfolgt in Interventionslagern, die Verwertung erfolgt im Binnen- und Außenmarkt.

2.3. Export-Import Regelung

Sowohl der Export, als auch der Import sind genehmigungspflichtig. Durch die Exportunterstützung ist der Unterschied zwischen dem inneren (EU) und dem Weltmarktpreis überbrückt, so daß das EU-Getreide auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig wird. Die Höhe der Unterstützung wird durch den Weltmarktpreis und auch durch die Verpflichtungen an die WTO beeinflusst.

Die Lieferung zu den traditionellen Märkten wird durch eine ständige, der verbleibende Export durch eine mit Ausschreibung verbundene Unterstützung begünstigt. Wenn der Weltmarktpreis höher liegt als der mit Zoll belastete Importpreis, kann eine Ausfuhrsteuer erhoben werden. Im Bereich der Importregelung werden heute statt Abschöpfungen Zölle verwendet. Der Importpreis mit maximalem Zollsatz darf den EU Interventionspreis um 55% überschreiten.

2.4. Die voraussichtliche Entwicklung der Getreideordnung

Man kann eine Absenkung des Interventionspreises und eine gleichzeitige Anhebung der Preisausgleichszahlungen erwarten. Die Abschaffung der vorgeschriebenen Flächenstillegung und die Differenzierung der Preisausgleichszahlungen nach Betriebsgröße sind auch zu erwarten.

3. DIE REGELUNG DES GETREIDE-MARKTES IN UNGARN

Der Agrarmarkt und so natürlich auch der Getreidemarkt, werden grundsätzlich durch die Agrarmarktverordnung (VI./1993 Gesetz) reguliert. Das Ziel dieses Gesetzes ist es berechenbare Märkte zu schaffen und den Eintritt in die EU zu fördern. Im Falle von Speiseweizen und Mais sprechen wir über einen direkt geregelten Agrarmarkt. Die Mittel der Regelung sind der garantierte Preis und die mit dem Preis in Zusammenhang stehende (Menge) Quote, die 90 Tage vor Saisonjahr angekündigt werden muß. Im Jahre 1998 war der Preis der Weizen

18 000 HUF/t und die Quote 2,4 t/ha. Die Berechenbarkeit und damit die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele wurden durch die verzögerte Ankündigung der Bedingungen, und durch die oft nicht bedachte Feststellung der Preise nachteilig beeinflusst.

Es wäre zweckmäßig eine Börsen, bzw. weltagrarmarktkonforme die Inflation in Betracht ziehende Preisfestlegung zu verwirklichen.

Anwendbare Massnahmen der Marktregelung sind noch der „Richtpreis“, Intervention, Exporterstattung, Exportgenehmigung, staatliche Verarbeitung, die Unterstützung der Lagerungskosten bei den öffentlichen Lagern, Importgenehmigung. Als Ziel kommt die weitere Anpassung an die EU-Regelung, die Einführung der Interventionspreise statt garantierter Preise zum Ausdruck.

Die Regelung muß eine wettbewerbsfähige, umweltfreundliche Produktion, die qualitative Versorgung der heimischen Verarbeitungsindustrie, das Aufrechterhalten der Exportposition und die Lebens- und Arbeitsbedingungen des ländlichen Raumes fördern. Diesen Zielen müsste man die Konzeption der Grundstück-, Steuer-, Kredit-, Forschungs- und Entwicklungspolitik unterordnen. Die Förderungen betrachtend sollte meiner Meinung nach in erster Linie die Wettbewerbsneutralität dominieren. Die Produzenten mit kleineren Flächen haben durch ihre Betriebsgröße hinaus bestimmte Nachteile, die kompensiert werden müssen. Aus diesem Grund und um die ländliche Bevölkerung zu erhalten kann die vom Staat gesicherte flächenbedingte Unterstützung vorübergehend vorteilhaft sein. Die Unterstützung soll mit qualitativer Produktion verbunden sein. Die für das Jahr 1999 gültigen Kriterien der Unterstützung sind die Folgenden: Registration, ein sogenannter „Urproduzenten-Ausweis“, amtlich beglaubigtes Saatgut, ein Verkaufsvertrag im Falle von Weizen und Mais. Die Unterstützung zwischen 1-20 ha liegt bei 12 Tsd HUF, zwischen 20,1-50 ha bei 8 Tsd HUF, von 50,1-300 ha bei 4 Tsd HUF pro Hektar. Die nicht erwünschte zersplitterte Besitzerstruktur und die kleine Betriebsgröße beeinflussen die Perspektive des Getreideanbaus ungünstig. Man darf die größeren Flächen besitzenden Produzenten auch nicht in eine ungünstige Situation bringen. Die aus ihrer Betriebsgröße resultierenden Vorteile können sie ausnutzen. Die bessere Arbeits- und Landmaschinenproduktivität, die hochqualifizierten Arbeitskräfte, die günstige Marktlage können sowohl bei der Grundstoffversorgung als auch im Gebiet des Absatzes ausgenützt werden. Bei diesen Firmen scheinen die Zielunterstützungen, in der Form der Ausschreibungen und Zinsunterstützungen zweckmäßig zu sein. Um den Getreidemarkt zielorientierter, genauer zu regeln und um EU-konform zu sein, ist es nötig, einen größeren und zuverlässigeren Informationsdienst für die Marktteilnehmer zu schaffen. Dies ist sowohl im Interesse der Regierung als auch im Interesse der Produzenten.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungen greifen im Allgemeinen mehr oder weniger in die reinen Marktmechanismen ein. Dabei halten sie sich das Risiko der landwirtschaftlichen Produktion und die damit in Zusammenhang stehenden Preisschwankungen und die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung vor Augen. Das ist gültig sowohl hinsichtlich der USA als auch der EU oder Ungarn. Die Grundlage der Regelung war sowohl in den USA als auch in der EU das Preiszentrum des Marktes und der minimale Aufkaufpreis. (Die Bezeichnungen dazu sind: Richtpreis und garantierter Preis, Schutzpreis). Durch diese Maßnahmen konnte das Einkommensniveau der Produzenten beibehalten werden und die Grundlage der Lebensmittelversorgung gesichert werden. Später – anfänglich in den USA – wurde die Maßnahme der Flächenstillegung eingeführt, um die Produktüberschüsse zu vermindern. Die Regelungen in den zwei erwähnten Regionen nähern sich einander. Seit einigen Jahren treten mit gleichzeitiger Sicherung des Einkommensniveaus immer mehr die reinen Marktmechanismen in den Vordergrund. So ist die Produktionsstruktur nur zum Teil vorgeschrieben und das bedeutet eine Quasi Richtpreisregelung. Aus dieser Sicht hat Ungarn noch viel zu tun, derzeit ist der garantierte Preis das wichtigste „Instrument“ der Getreideproduktion. Ein Gesetz zur direkten Unterstützung der Produzenten ist zur Zeit noch in Arbeit. Die Annäherung zur EU macht die Übernahme der dortigen Marktregelung nötig. Deren genaue Form hängt von den Ergebnissen der im Herbst 1999 begonnenen mit dem Weltagrarhandel zusammenhängenden WTO Verhandlungen ab. Ungarn hat die Initiative ergriffen und gemeinsam mit anderen CEFTA Ländern bereitet es sich mit dem sogenannten „CEFTA paper“ aktiv auf die Verhandlungen vor. Das Ziel ist, die umgewandelte Landwirtschaft wieder auf ihre Beine zu stellen. Die dazu nötigen Unterstützungen sollten in der neuen WTO Vereinbarung eine Sondergenehmigung bekommen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Agrarstrukturen in der Europäischen Union, Agra-Europe 50/96, p. 8
- BOTOS, K.: Az EU gabonapiaci rendtartása és annak átvételével összefüggő havi feladatok. In: Agrárágazati határozatok, állásfoglalások és jogszabályok. XII. évf. 1997. 3.sz. p. 30-38.
- BUZÁS, GY.: Az üzemanyagcélú etilalkoholgyártásra felhasználható termények volumenének és költségeinek alakulása, Keszthely 1998. december, kézirat
- Élelmiszerszabályozás az EU-ban, FM EU integrációs sorozat 15. füzet, FM Bp. 1998. (Szerk: Bánáti, D. – Rácz, E.)
- KELEMEN, Z.: Szeret, nem szeret (Az agrárszubszevenciók elosztása). In: Heti Világgazdaság, 1999. január 9. p. 95-97.
- KERSTEN, L.: Die zukünftige Rolle Chinas im Weltgetreidemarkt in Agrarwirtschaft 47 (1998), Heft 8/9. p. 321-331.
- Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union Bericht 1996. Brüssel, Luxemburg 1997.
- MARKÓ, B., PALKOVICS, M., POPP, J.: A mezőgazdaság és támogatása az USA-ban. Georgikon kiskönyvtár 3. Budapest-Keszthely-Washington, 1994.
- Mezőgazdasági piacok 1997/98. fordulóján,
1. Az 1997-es közös agrárpolitika szempontjai
2. Gabonafélék, olajnövények. In: A világ mezőgazdasága; agrárpiaci tendenciák 1997-98-ban (Az Agrarwirtschaft és a Magyar Mezőgazdaság 7. különszáma 1998.) p. 2-18.
- MOHÁCSI, K.: A gabonaágazat versenyképességét befolyásoló tényezők (Versenyben a világgal kutatási program 6. kötet) Bp. 1996.
- OECD Statistics: GDP. In: <http://www.oecd.org/std/gdp>
- SZÓKE, GY.: Az Európai Unió gabonapiaci rendtartása. A belső termékpálya szabályozás magyar szempontú értékelése. AKII. Bp., 1996.
- SZABÓ, J.: A következő forduló. In: Magyar Mezőgazdaság 54. évf. 9. sz. 1999. március 3. p. 8-9.
- SZŰCS, J., UDOVECZ, G.: Az agrárgazdaság jelenlegi helyzete és várható versenyeseleyei. Kézirat, AKII, Bp. 1998.
1993. évi VI. törvény az agrárpiaci rendtartásról
- UHLMANN, F.: Die Märkte für Getreide, Ölsaten und Kartoffeln in Agrarwirtschaft 48 (1999) Heft 1 p. 12-28.

